

SATZUNG des Tennisvereins TC 1980 **SEEFELD** e.V.

1. Namen, Sitz

Der Verein führt den Namen: TC 1980 SEEFELD e.V.

Sein Sitz ist 82229 Seefeld. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes und erkennt dessen Satzung an.

2. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Pflege und Förderung des Amateur-Tennissports, insbesondere für die Bürger der Gemeinde Seefeld. Der Satzungszweck wird durch den Spielbetrieb und den Unterhalt der eigenen Tennisanlage erreicht.

Der Verein nimmt an den vom Bayerischen Tennisverband organisierten Verbandsspielen teil und meldet hierfür geeignete Mannschaften.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme selbst erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Absendung der Aufnahmebestätigung.

Einteilung der Mitglieder:

A-Mitglieder, Personen über 18 Jahre

B-Mitglieder, Ehegatten von A-Mitgliedern

C-Mitglieder, Personen zwischen dem 18. und 28. Lebensjahr, die sich noch in der Schul- bzw. Berufsausbildung befinden, studieren, Wehrdienst leisten oder aus einem anderen Grund über kein eigenes Einkommen verfügen (gegen Nachweis)

J-Mitglieder, Jugendliche zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr

S-Mitglieder, Schüler bis zum 14. Lebensjahr

P-Mitglieder, Personen, die den Tennissport nicht aktiv ausüben wollen (passive Mitglieder)

E-Mitglieder, Ehrenmitglieder

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder oder andere Personen, die sich um den Verein besonders verdient machen, zum Ehrenmitglied ernannt werden.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf die Leistungen, die der Verein ihnen bietet.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung, Vereinsordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und einzuhalten. Sie sind weiter verpflichtet, die nach der Beitragsordnung zu entrichtenden Vereinsbeiträge pünktlich zu entrichten.

5. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Eine Wandlung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn ein "aktives" Mitglied "passiv" werden möchte, oder umgekehrt, oder wenn es unter Beachtung der Voraussetzungen in die Beitragsgruppe C eingestuft werden möchte.

Die Austrittserklärung oder die Wandlung sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Austritt oder Wandlung sind nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen entsprechend 4., Absatz 2,
- b) wenn es trotz Mahnung mit seinen Beiträgen mehr als drei Monate im Rückstand ist,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Bekanntgabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss ist sofort wirksam. Gegen ihn ist - ohne aufschiebende Wirkung - innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung ein Einspruch an den Verein zulässig, wobei die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über diesen Einspruch endgültig entscheidet.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

6. Beiträge

Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

7. Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

9. Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt, möglichst innerhalb der ersten drei Monate im laufenden Geschäftsjahr.

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher in schriftlicher Form. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahlen, soweit dies erforderlich ist
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren und außerordentlicher Beiträge
- f) Genehmigung des neuen Etats
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand.

Über nicht in der Tagesordnung enthaltene Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn derartige Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Sie sind den Mitgliedern durch Aushang unverzüglich bekannt zu machen.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass ein solcher Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Beinhaltet ein

verspätet eingereichter Antrag eine Änderung der Satzung, so muss die Dringlichkeit von den anwesenden Stimmberechtigten einstimmig beschlossen werden.
Geheime Abstimmungen erfolgen nur, soweit es in dieser Satzung festgelegt ist oder wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in einer Frist von 14 Tagen schriftlich mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen und spätestens innerhalb von vier Wochen abzuhalten, wenn es
a) der Vorstand oder die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt oder
b) mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen.

10. Vorstand

Die Aufgaben der Vorstandschaft sind in folgende Ressorts aufgeteilt:

Ressort Vereinsverwaltung
Ressort Hallenverwaltung
Ressort Finanzen (Schatzmeister)
Ressort Liegenschaften
Ressort Turnierleitung
Ressort Breitensport
Ressort Jugendsport
Ressort Kleinfeldtennis
Ressort Mannschaftssport

Bis zu drei Ressorts können auch von einem Vorstandsmitglied geleitet werden.

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
und bis zu sechs Ressortleitern

Die Verwaltungsarbeiten werden von einem Clubmanager oder einem Sekretariat wahrgenommen.

Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt jeweils in geheimer Abstimmung durch die Mitgliederversammlung.

Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt durch Akklamation, es sei denn, dass mindestens 1/10 der erschienenen Mitglieder geheime Abstimmung beantragen.

Alle Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur neuen Wahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand ausscheidet, ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger für das ausscheidende Vorstandsmitglied zu wählen.

Der Vorstand hat alle mit der Geschäftsführung der vereinseigenen Tennisanlage in Zusammenhang stehenden Aufgaben zu erfüllen.

Die Bestimmungen der Spiel- und Forderungsordnung sowie Maßnahmen während des Geschäftsjahres, die erforderlich sind, um einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb zu gewährleisten, werden vom Vorstand festgelegt und die Beschlüsse den Mitgliedern durch Rundschreiben oder Aushang mitgeteilt.

Die Haftung des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Vertretung

Der Verein wird nach außen vertreten vom 1. oder 2. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

11. Ausschüsse

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und beruft deren Mitglieder. Die erste Sitzung eines Ausschusses ist vom 1. Vorsitzenden, die folgenden von dem vom Ausschuss zu wählenden Vorsitzenden einzuberufen.

12. Protokollierung von Versammlungen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Die Sitzungen des Vorstandes sind mit allen Beschlüssen zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Alle Protokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind in der jeweils darauffolgenden Versammlung oder Sitzung zu genehmigen.

13. Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Kassenprüfer geprüft.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand einstimmig beschlossen hat oder
- b) 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich gefordert haben.

Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Erscheinen zu dieser Versammlung nicht mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Auflösung selbst kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an die Gemeinde Seefeld mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in gemeinnützigem Sinn verwendet werden darf.

15. Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 19. März 2007 in Kraft.